



Stadt Köln, 57, 50605 Köln

DB InfraGO AG
Dr. Philipp Nagl
z.H. Frau Anna-Lena Friedrich
Hermann-Pünder-Str. 3, Triangle-Geb.
50679 Köln

Umwelt- und Verbraucherschutzamt

Stadthaus Deutz - Westgebäude
Willy-Brandt-Platz 2, 50679 Köln
www.stadt.koeln

Auskunft

Frau von Schweinitz, Zimmer 08F63
T: 0221 221-21326, F: 0221 221-24612
umwelt-verbraucherschutz@stadt-koeln.de

Sprechzeiten

Montag bis Donnerstag 9 bis 15 Uhr
Freitag 9 bis 13 Uhr
sowie nach Terminvereinbarung.

Ihr Schreiben

Mein Zeichen
571/18/9/2026-035

Datum
16.06.2026

Zusätzliche Weichenverbindung Köln-Dellbrück

**Eingriffsgenehmigung nach § 17 Abs. 3 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)
in Verbindung mit §§ 30-33 Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG) NRW**

Bescheid

Sehr geehrte Frau Friedrich, sehr geehrte Damen und Herren,

Sie haben zum Vorhaben „Zusätzliche Weichenverbindung Köln-Dellbrück“ eine Eingriffsgenehmigung beantragt. Auf Grundlage der eingereichten Unterlagen (LBP 3. Version mit Stand vom 10.04.2026 und AFB 3. Version mit Stand vom 29.05.2026), bescheide ich Ihren Antrag wie folgt:

- 1. Ich genehmige Ihnen den mit Ihrem Vorhaben verbundenen Eingriff in Natur und Landschaft gem. §§ 14 – 17 BNatSchG in Verbindung mit §§ 30 – 33 Landesnaturschutzgesetz NRW (LNatSchG NRW).**
- 2. Die Genehmigung habe ich mit folgenden Nebenbestimmungen verbunden.**

Nebenbestimmungen

Befristung

- 2.1 Die Genehmigung wird unwirksam, wenn Sie nicht innerhalb von 3 Jahren mit der Ausführung der Maßnahme begonnen haben oder wenn die Vorhabenausführung 1 Jahr unterbrochen wird.**



Auflagen

- 2.2 Beginn und Abschluss der Arbeiten sind mir schriftlich anzuzeigen. Dies kann per E-Mail an julia.vonschweinitz@stadt-koeln.de erfolgen.
 - 2.3 Der Landschaftspflegerische Begleitplan (Version 3.0 vom 10.04.2026) und der Artenschutzrechtliche Fachbeitrag (Version 3.0 vom 29.05.2026) zum Projekt „Zusätzliche Weichenverbindung Köln-Dellbrück“ der DB Engineering & Consulting werden Bestandteil dieser Genehmigungen. Die darin formulierten landschafts- und artenschutzrechtlichen Vermeidungs-, Minderung- und Ausgleichsmaßnahmen sind zwingend einzuhalten.
 - 2.4 Die Durchführung der unter 4.3 genannten Maßnahmen sind zu protokollieren und der UNB unaufgefordert vorzulegen. Die Protokollierung hat so zu erfolgen, dass die in den Maßnahmen vorgegebenen zeitlichen und fachlichen Vorgaben nachvollzogen werden können.
 - 2.5 Das an den Gleiskörper angrenzende Naturschutzgebiet N23 darf nicht befahren oder betreten werden.
 - 2.6 Der neue Pflanzstandort der Ersatzpflanzung für die entfallene Eiche ist der Unteren Naturschutzbehörde unaufgefordert spätestens in der auf den Abschluss der Baumaßnahme folgenden Vegetationsperiode mitzuteilen.
 - 2.7 Baustelleneinrichtungen, das Lagern von Material und das Abstellen von Baufahrzeugen dürfen nur auf bereits versiegelten Flächen erfolgen. Weiterhin möglich ist eine solche Nutzung auch auf Flächen, die anlage- oder baubedingt beansprucht werden und im Rahmen der Eingriffsbewertung erfasst wurden. Auf den angrenzenden Vegetationsflächen sind die o. g. Nutzungen nicht zulässig.
 - 2.8 Zum Schutz der angrenzenden Vegetation sind während der Baumaßnahme die Vorgaben der DIN 18920 „Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen sowie R SBB „Richtlinien zum Schutz von Bäumen und Vegetationsbeständen bei Baumaßnahmen“ zu beachten und ggf. erforderliche Schutz- und Sicherungsmaßnahmen umzusetzen.
 - 2.9 Erdanschüttungen im Wurzelbereich von Bäumen sind zu unterlassen.
 - 2.10 Die Genehmigungen gelten auch für die vom Antragssteller beauftragten Fachfirmen. Die Genehmigungen sind bei den Arbeiten mitzuführen und jeder Person auf Verlangen vorzuzeigen.
3. Für diesen Bescheid erhebe ich eine Verwaltungsgebühr in Höhe von **763,50 €**. Bitte überweisen Sie die festgesetzte Gebühr bis zum 16.07.2026 an die Stadtkasse Köln, 50765 Köln, unter Nennung des Kassenzzeichens: **657.250.059.976**

Kontoinhaber:	Stadtkasse Köln, 50765 Köln
Kreditinstitut:	Sparkasse KölnBonn
IBAN:	DE 89 3705 0198 0093 1329 75
COLSDE33XXX)	(SWIFT-BIC:

Bei Zahlungen bitte unbedingt obiges Kassenzzeichen vollständig angeben!



BEGRÜNDUNG

1. Sachverhalt

Im Zuge des Vorhabens „Weichenverbindung Köln-Dellbrück“ ist der Neubau von zwei Weichen an der Strecke 2663 vor dem Bahnhof in Köln-Dellbrück geplant. Die Strecke verläuft im Planungsabschnitt zweigleisig. Als Teil der Strecke 2663 nimmt der Bf Köln-Dellbrück eine wichtige Rolle für die Abwicklung des öffentlichen Personennahverkehrs ein. Um den Anforderungen an den steigenden verkehrlichen Bedarf in der Region auch in Zukunft nachkommen zu können, ist der Ausbau von zentraler Bedeutung für eine Steigerung der Betriebsqualität im Bau- und Störfall sowie im Regelfahrplan.

Das Plangebiet befindet sich in Köln im Stadtteil Dellbrück. Die Strecke 2663 beginnt in Köln-Mülheim. Die Strecke verläuft im Planungsabschnitt zweigleisig.

Der Umbaubereich der Weichenverbindung erstreckt sich von km 4,9+45,947 bis km 5,1+96,389 und befindet sich somit vor der Eisenbahnüberführung (EÜ) Diepeschrather-/Urnstraße bei km 5,0+76,000. Von Köln-Mülheim bis Köln-Dellbrück ist die Streckenführung zum aktuellen Zeitpunkt eingleisig.

2. Rechtgrundlagen

Zu Ziffer 1 und 2 (Eingriffsgenehmigung mit Nebenbestimmungen)

Die von Ihnen geplanten Maßnahmen stellen gem. § 14 (1) BNatSchG einen Eingriff in Natur und Landschaft dar.

Bei einem Eingriff sind gem. § 15 (1) und (2) BNatSchG vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen und unvermeidbare Beeinträchtigungen auszugleichen oder zu ersetzen. Wenn die Beeinträchtigungen nicht in angemessener Frist auszugleichen oder zu ersetzen sind, ist Ersatz in Geld zu leisten gem. § 15 (6) BNatSchG.

Auf der Grundlage dieser Bestimmungen setze ich, als zuständige Untere Naturschutzbehörde, für das von Ihnen geplante Vorhaben gemäß § 17 (3) BNatSchG in Verbindung mit § 33 (2) LNatSchG die oben genannten Nebenbestimmungen fest.

Die Nebenbestimmungen dienen dazu, dass die Beeinträchtigungen auf den Naturhaushalt und auf das Landschaftsbild minimiert und ausgeglichen werden (§ 17 (3) BNatSchG)

Die von Ihnen geplanten Maßnahmen stellen gem. § 14 Abs. 1 BNatSchG einen Eingriff in Natur und Landschaft dar. Bei einem Eingriff nach § 15 Abs. 1 und 2 BNatSchG sind vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen und unvermeidbare Beeinträchtigungen auszugleichen oder zu ersetzen. Wenn unvermeidbare Beeinträchtigungen nicht in angemessener Zeit zu kompensieren sind, hat der Verursacher Ersatz in Geld zu leisten (s. § 15 Abs. 6 BNatSchG).

Durch landschaftsrechtliche und artenschutzrechtliche Vermeidungs-, Verminderungs-, Schutz- und Ausgleichsmaßnahmen können Beeinträchtigung von Natur und Landschaft verhindert, verringert und ausgeglichen werden.

Eingriffe entstehen bei diesem Vorhaben vor allem durch die Einrichtung von Baustelleneinrichtungsflächen sowie durch die Inanspruchnahme von bewachsenen Rand- und Saumstreifen und sonstigem Funktionsgrün. Die Bereiche können größtenteils



nach Abschluss der Baumaßnahme wiederhergestellt werden. Durch eine Ansaat mit Regio-Saatgut wird ein wärmeliebender Saum entlang der Trasse etabliert. Eine entfallene Eiche ist im Rahmen der Ausführungsplanung in der Nähe zur Trasse zu pflanzen. Der Standort ist der UNB mitzuteilen.

Durch die Wiederherstellungsmaßnahmen gibt es einen Kompensationsüberschuss von 317 WP nach der ‚Numerische(n) Bewertung von Biotoptypen für die Eingriffsregelung in NRW‘ der LANUK. Durch die anlagebedingte Flächeninanspruchnahme kommt es zu einem Flächenverlust, welche durch zwei Maßnahmen (Maßnahme 008_V und 010_A) vollständig ausgeglichen wird.

Ihr Vorhaben ist nachvollziehbar und begründet. Die Flächeninanspruchnahme ist so weit möglich reduziert und eine weitere Verringerung des Eingriffs ist nicht möglich.

Sofern durch das Vorhaben keines der für das angrenzende Schutzgebiet N23 „Dellbrücker Heide“ geltenden Verbote betroffen ist, bedarf es neben der Eingriffsgenehmigung keiner landschaftsrechtlichen Ausnahmegenehmigung.

Zu Ziffer 3. (Gebühren)

Nach dem Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW) vom 23.08.1999, zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Juli 2025 (GV. NRW. S. 633), in Verbindung mit der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung (AVwGebO NRW) in der zurzeit gültigen Fassung - Tarifstellen 7.2.1.1.1 - ist für die Entscheidung über einen Eingriff gemäß § 17 Abs. 3 BNatSchG eine Gebühr zwischen 30 bis 5.000 € zu erheben. Auch für Entscheidungen über eine Ausnahme vom gesetzlichen Biotoptenschutz nach § 30 Abs. 3 BNatSchG beträgt nach Tarifstelle 7.2.2.1 der Gebührenrahmen 30 bis 5.000 €. Diese Wertspanne gilt nach Tarifstelle 7.2.2.4 ebenso für die Gebühren im Rahmen einer Entscheidung über eine Befreiung nach § 67 BNatSchG.

Da Rahmensätze (s. o.) für Gebühren bestehen, sind nach § 9 GebG NRW bei der Gebührenfestsetzung der mit der Amtshandlung verbundene Verwaltungsaufwand und die Bedeutung, der wirtschaftliche Wert oder der sonstige Nutzen der Amtshandlung für den Gebührenschuldner zu berücksichtigen.

Die Ermittlung des Verwaltungsaufwandes erfolgt nach der AVwGebO NRW – Tarifstelle 7.1.1.1 nach dem Zeitaufwand. Dazu sind die Stundensätze zugrunde zu legen, die im Runderlass des Ministeriums für Inneres und Kommunales „Runderlass für die Berücksichtigung des Verwaltungsaufwandes bei der Festsetzung der nach dem Gebührengesetz NRW zu erhebenden Verwaltungsgebühren (Richtwerte-Erlass 2026)“ - 14-21.36.09.05 - in der zurzeit gültigen Fassung, festgelegt sind. Aktuell betragen die Stundensätze 76,35 Euro für den gehobenen Dienst. Die Berechnung der Gebühr erfolgt je angefangene 15 Minuten.



Stadt Köln

Der Oberbürgermeister

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage vor dem Verwaltungsgericht Köln, erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Julia von Schweinitz

Anlage 1: Hinweise



Hinweise:

- Anzeigen und Dokumentationen können unkompliziert über Elektronische Post eingereicht werden. Eine Dokumentation besteht aus mehreren Fotos mit textlichen Erläuterungen. Alternativ können Ortstermine zur Abnahme vereinbart werden. Zuständiger Sachbearbeiter der Unteren Naturschutzbehörde Köln ist im Sachgebiet Natur- und Landschaftsschutz ist Frau von Schweinitz (Tel.: 0221/221-21326; E-Mail: julia.vonschweinitz@stadt-koeln.de).
- Die Genehmigung wird auf der Grundlage der eingereichten Unterlagen erteilt. Bei Änderungen - auch Nutzungsänderungen und Erweiterungen - müssen erneut Genehmigungen eingeholt werden.
- Weitere noch erforderliche Genehmigungen aufgrund anderer Rechtsgrundlagen werden hierdurch nicht ersetzt.
- Die Genehmigung wird unbeschadet privater Rechte Dritter erteilt.
- Die artenschutzrechtlichen Verbote des § 44 (1) BNatSchG sind zu beachten. Hiernach ist es insbesondere verboten,
 - Wilde lebende Tiere der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.
 - Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wildlebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.
- Halten Sie die Zahlungsfrist ein, da sonst nach § 12 Abs. 1 Ziffer 5a des Kommunalabgabengesetzes und § 20 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes bei Zahlungsverzug Säumniszuschläge, Mahngebühren und gegebenenfalls Kosten für die Zwangsvollstreckung erhoben werden.

*Sofern Sie am Lastschrifteneinzugsverfahren teilnehmen, erfolgen die Abbuchungen nach Eintritt der Fälligkeit zum nächsten 1. oder 15. eines Monats. Falls dies ein Samstag, Sonntag oder Feiertag ist, am darauf folgenden Werktag. Lastschriften erfolgen unter der Gläubiger-ID der Stadtkasse Köln: **DE 6802100000076733**.*
- Die Klage kann schriftlich, zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle oder in elektronischer Form eingereicht werden. Für Rückfragen wenden Sie sich bitte unmittelbar an das Verwaltungsgericht.
- Die Verpflichtung zur Zahlung der festgesetzten Gebühr wird durch die Erhebung der